

O 4.1.2 Neubeschaffung von Orgeln**O 4.1.2**

Aus gegebenem Anlaß weisen wir darauf hin, daß für die Anschaffung einer neuen Orgel die Einholung der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung erforderlich ist (s. Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayer. (Erz-)Diözesen, Fassung vom 1. 7. 1988, ABl. Nr. 11 vom 16. 5. 1988, bes. Art. 23, 42 und 44)* . . .

Die Elektronenorgel stellt keinen Ersatz für die Pfeifenorgel dar. Ihr Kauf kann nicht empfohlen werden, weshalb das Bischöfliche Ordinariat hierzu auch nicht die erforderliche stiftungsaufsichtliche Genehmigung erteilt. . . .

(ABl. 1992 S. 497)

* Siehe: P 4.1.2